

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 24. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2025)

zum Thema:

Qualzuchten

und **Antwort** vom 22. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2025)

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23524
vom 24. Juli 2025
über Qualzuchten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Immer mehr Hunde leiden unter rassetypischen, zuchtbedingten Defekten, die unter dem Begriff *Qualzucht* zusammengefasst werden. Atemnot, chronische Augenentzündungen, schmerzhafte Fehlstellungen der Gliedmaßen oder neurologische Symptome gehören für zahlreiche betroffene Tiere zum Alltag. Ursache ist häufig eine auf extremen Phänotyp ausgerichtete Zuchtpraxis – etwa für ein besonders flaches Gesicht, übermäßige Faltenbildung oder kurze Gliedmaßen –, die auf das äußere Erscheinungsbild abzielt und dabei das Tierwohl systematisch verletzt.

Trotz bestehender Regelungen wie § 11b Tierschutzgesetz (TierSchG), der die Zucht mit sogenannter Qualzucht ausdrücklich verbietet, ist in der Praxis kaum eine wirksame Eindämmung festzustellen. Auch in Berlin nehmen tierschutzrelevante Auffälligkeiten bei gezüchteten Hunden weiter zu. Dabei sind nicht nur klassische Beispiele wie Mops oder Französische Bulldogge betroffen, sondern auch viele andere Rassen.

1. Wie viele Verstöße gegen den § 11b TierSchG innerhalb der letzten 5 Jahre sind dem Senat bekannt?

Zu 1.: Da in den Fachbereichen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) der Ordnungsämter der Bezirksämter von Berlin keine statistischen Erfassungen über Verstöße gegen § 11 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erfolgen, beruht die Antwort des Senats auf Schätzungen einiger Bezirksämter von Berlin. Innerhalb der letzten 5 Jahre konnten in zehn Bezirken ca. 150 Fälle als sogenannte „Qualzucht“ eingeordnet werden (alle Tierarten).

Die Bezirksämter von Berlin berichten über Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes, weil das Bundesministerium bisher von der nach § 11 b Abs. 4 TierSchG vorgesehenen Ermächtigung, bestimmte erblich bedingte Veränderungen und Verhaltensstörungen nach Absatz 1 näher zu bestimmen oder das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen oder Linien zu verbieten oder zu beschränken (...) keinen Gebrauch gemacht hat. Damit obliegt es der Behörde im Einzelfall gegebenenfalls unter Hinzuziehung von fachlichen Gutachten den Nachweis zu erbringen, dass das Tier auf Grund seiner genetischen Disposition im Verdacht steht, Merkmale auf seine Nachkommenschaft zu vererben, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen oder das Gleiche beim Muttertier verursachen können (z. B. Kaiserschnitt als notwendige Geburtsmethode). Dabei sei es schwierig zu entscheiden, ab welchem Ausprägungsgrad des Qualzuchtmerkmals aus Sicht des Gesetzgebers ein Verstoß vorliegt.

2. Welche Gesetzesinitiativen oder Novellierungsprozesse im Bereich der Tierzucht stehen auf Bundes-, oder Landesebene aktuell zur Diskussion, und wie bewertet der Senat diese?

Zu 2.: Aktuell gibt es einen Entwurf einer EU-Verordnung für das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, wonach Züchter dazu verpflichtet werden sollen, bei Zuchtstrategien negative Folgen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen zu berücksichtigen. Insbesondere sollen übermäßige körperbauliche Merkmale von der Zucht und Ausstellung der Hunde und Katzen ausgeschlossen werden. Zukünftig sollen durch die Mitgliedsstaaten delegierte Rechtsakte erlassen werden, die übermäßige Körpermerkmale konkret benennen.

Nationale Änderungen zu einer Konkretisierung der Qualzuchtmerkmale waren ursprünglich im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes für das Jahr 2024 vorgesehen. Die Konkretisierung auf bestimmte Qualzuchtmerkmale und eine Ausweitung auf andere Wirbeltierarten sowie eine Aktualisierung wären zu begrüßen.

3. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat derzeit, um der Verbreitung von Qualzuchten in Berlin entgegenzuwirken (z. B. Kontrollen, Aufklärung, Zuchtgenehmigungen, Kooperationen mit Veterinärbehörden)?

Zu 3.: Wird im Rahmen von Kontrollmaßnahmen durch die Fachbereiche VetLeb der Bezirke ein verdachtsfall festgestellt, werden der Tierhalter belehrt und gegebenenfalls Anordnungen getroffen, die eine Merkmalsweitergabe an Nachkommen verhindern. Dazu gehören ein Zuchtverbot, die Anordnung der Unfruchtbarmachung der Tiere oder die Fortnahme der Tiere. Darüber hinaus können behördliche Maßnahmen in Bezug auf Hundeausstellungen getroffen werden.

Das Ausstellungsverbot von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen gemäß Tierschutzhundeverordnung ist an Tierhalter und Aussteller gerichtet. Grundsätzlich sind die Veranstalter verpflichtet, sich von den Tierhaltern nachweisen zu lassen, dass die zur Ausstellung vorgesehenen Tiere keine Merkmale einer Qualzucht aufweisen. Im Vorfeld von Veranstaltungen mit Hunden kann

in begründeten Fällen Veranstaltern von Hundeausstellungen die Auflage erteilt werden, sicherzustellen, dass keine Hunde mit Qualzuchtmerkmalen an der Ausstellung teilnehmen. Zuchtgenehmigungen hingegen liegen nicht in der Zuständigkeit der Veterinärbehörden, sondern der jeweiligen Zuchtverbände.

4. Sind dem Senat Modellansätze oder gesetzliche Regelungen anderer EU-Mitgliedstaaten bekannt, die ein explizites Zuchtverbot für bestimmte Qualzuchtstrassen vorsehen? Hält der Senat eine Übertragung solcher Modelle auf Deutschland für sinnvoll?

Zu 4.: In Bezug auf gesetzliche Regelungen der EU wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Im Übrigen haben Länder wie Deutschland, Niederlande, Österreich und der Schweiz Tierschutzgesetze mit Vorschriften zum Verbot zuchtbedingter Belastungen mit unterschiedlichen Regelungsinstrumenten erlassen. Norwegen hat die Zucht von Englischen Bulldoggen und Cavalier Kings Charles Spaniels als sogenannte Qualzucht-Hunderassen verboten. In den Niederlanden gibt es ein Zuchtverbot von kurzschnäuzigen Hunden. In Österreich wurden konkrete Qualzuchtmerkmale festgelegt und in der Schweiz gibt es eine Einordnung von Merkmalen in Belastungskategorien. In anderen EU-Ländern, wie beispielsweise Frankreich, gibt es keine Regelungen zum Verbot der Qualzucht von Tieren.

Ein Zuchtverbot für bestimmte Rassen kann in Deutschland nach gesetzlicher Regelung nur im Ausnahmefall angenommen werden, wenn die Rasse durch ein Qualzucht-relevantes Merkmal bestimmt wird, beispielsweise bei Scottish Fold Katzen. Das Qualzuchtverbot an Merkmalen am Einzeltier festzumachen erscheint auch zielführender, als einen pauschalen Ausschluss ganzer Rassen für die Zucht festzulegen. Wenn Zuchtverbände Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, dass bei ihren Tieren weniger oder keine gesundheitsschädlichen Merkmale auftreten, können behördliche Maßnahmen eingeschränkt werden oder ganz entfallen.

5. Plant der Senat weiterführende Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung über Qualzuchten, insbesondere im Hinblick auf weniger bekannte betroffene Rassen?

Zu 5.: Das Thema Qualzucht ist durch die geplante Einführung der in der Antwort zu Frage 2 genannten EU-Verordnung für das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die geplanten Änderungen im Tierschutzgesetz und die Regelungen zum Ausstellungsverbot von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen in der Tierschutzhundeverordnung verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt. Maßnahmen zur Aufklärung erfolgten in den letzten Jahren über die Tierärztekammer Berlin, insbesondere durch die Kampagnen „umdenken – tierzuliebe“, „Das ist doch krank“, „Schön sinnlos“, auch in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, „Lifestyle oder Lebewesen?“. Das sogenannte Qualzuchtnetzwerk „QUEN“, informiert online über zucht- und rassespezifische Erkrankungen bei unterschiedlichen Rassen und Tierarten. Weiterhin wurde vom zuständigen Bundesministerium (BMEL - heute BMELH) ein Qualzuchtgutachten erstellt und veröffentlicht. Auch Bundes- und Landestierschutzbeauftragte leisten Aufklärungsarbeit und informieren in Form von Kampagnen über die gesundheitlichen Einschränkungen, die Tiere mit Qualzuchtmerkmalen haben.

6. Wie wird die Entwicklung der Zuchtzahlen von betroffenen Rassen in Berlin erfasst, und liegen dem Senat entsprechende statistische Erkenntnisse zu Zuchtverhalten und Tiergesundheit vor?

Zu 6.: Dem Senat liegen keine Informationen über Zuchtzahlen und Zuchtverhalten vor. Bei Auslegungsfragen hinsichtlich der Beurteilung und Einordnung von Qualzuchtmerkmalen gibt es eine von der Bund- Länderarbeitsgemeinschaft gegründete Projektgruppe, die unter anderem Gespräche mit Zuchtverbänden führt und bei Bedarf in der wissenschaftlichen Fachliteratur und aktuellen wissenschaftlichen Studien zu bestimmten Merkmalen recherchiert.

7. Welche Anforderungen und Prüfmechanismen gelten in Berlin für gewerbsmäßige und nicht-gewerbsmäßige Hundezüchter*innen und -züchter im Hinblick auf das TierSchG und insbesondere § 11b?

Zu 7.: Die Anforderungen und Prüfmechanismen ergeben sich zunächst aus den allgemeinen tierschutzrechtlichen Vorgaben. Hierbei wird insbesondere von jeder Person, die Tiere hält oder betreut, von § 2 Nr. 3 TierSchG gefordert, dass sie über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Darüber hinaus müssen gewerbliche Züchter gemäß den Anforderungen des § 11 TierSchG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes nachweisen, dass sie zuverlässig und sachkundig sind. Räumlichkeiten oder Orte, die in Verbindung mit der gewerblichen Tätigkeit stehen, müssen einer veterinärbehördlichen Kontrolle zugänglich gemacht werden. Die Sachkunde kann nicht nur über das Absolvieren von Kursen oder Schulungen nachgewiesen werden, sondern auch über Fachgespräche. Grundsätzlich muss jeder Bürger, der eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 TierSchG ausüben möchte, dies bei der zuständigen Behörde beantragen. Im Antrag muss detailliert beschrieben werden, welche Art der Tätigkeit geplant ist und wie die Ausübung konkret erfolgen soll (Konzept). Weiterhin muss der Bürger über ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde und einen Auszug aus dem Zentralregister nachweisen, dass keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anhängig sind, da dies als ein Hinweis möglicher Unzuverlässigkeit gewertet wird. Darüber hinaus sind spezifische Sachkundenachweise in Bezug auf die geplante Tätigkeit nachzuweisen.

Die gewerbsmäßige Zucht von Wirbeltieren, die nicht landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild sind, ist im § 11 Abs. 1 Nr. 8 a TierSchG, in Verbindung mit der vorgenannten AVV, an die Erlaubnis durch die zuständige Veterinärbehörde, hier die Fachbereiche VetLeb der Ordnungsämter, gebunden. Die Anforderungen und Prüfmechanismen einer Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchG sind analog anzuwenden. Hierzu zählen Antragstellung, Beratung, Zuverlässigkeits- und Sachkundenachweise, die Beratung und Überprüfung hinsichtlich der Zuchtziele sowie die Abnahme der Betriebsstätte und regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Die nach Abschluss der Überprüfung zu erteilende Erlaubnis wird, falls notwendig mit Auflagen beispielsweise auch hinsichtlich des Zuchtziels versehen.

Es fallen ausschließlich gewerbsmäßige Zuchten unter die Erlaubnispflicht. Die Gewerbsmäßigkeit liegt erst vor, insofern bestimmte Kriterien hierfür erfüllt sind. Die Tätigkeit muss planmäßig, fortgesetzt und mit einer gewissen Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden. Von einer gewerbsmäßigen Hundezucht wird ausgegangen, wenn ein Züchter drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen hält oder seine Hunde mehr als drei Würfe pro Jahr haben. In

Berlin ist darüber hinaus die Vermittlung von Junghunden unter 12 Monaten durch Personen, die nicht im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG sind, nach dem Berliner Hundegesetz verboten.

Diese Voraussetzungen sind bei vielen Hundezüchtern, vor allem von Welpen der gemeinhin als „Qualzucht“ geltenden Tiere, nicht gegeben oder schwer nachweisbar, da nicht gewerbsmäßige Hobbyzüchter keine Aufzeichnungsverpflichtung über die Anzahl der Würfe haben. Die Welpen stammen aus sogenannten „Hobby- oder Liebhaberzuchten“, die nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des Tierschutzgesetzes fallen. Gewerbsmäßige Züchter sind nach dem Tierschutzgesetz erlaubnis- und überwachungspflichtig, private Züchter werden anlassbezogen nach Eingang von Anzeigen und Hinweisen zu rechtlichen Verstößen überprüft. In Einzelfällen, bei denen der Nachweis einer Qualzucht an Hand amtstierärztlich festgestellter Merkmale unter Hinzuziehung von fachlichen Gutachten erbracht ist, wird der Tierhalter aufgeklärt und die Zucht mit diesem Tier kann untersagt und eine Kastration angeordnet werden. Die Kastrationsanordnung wird unter Abwägung zum Amputationsverbots in begründeten Ausnahmefällen getroffen.

Berlin, den 22. August 2025

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz